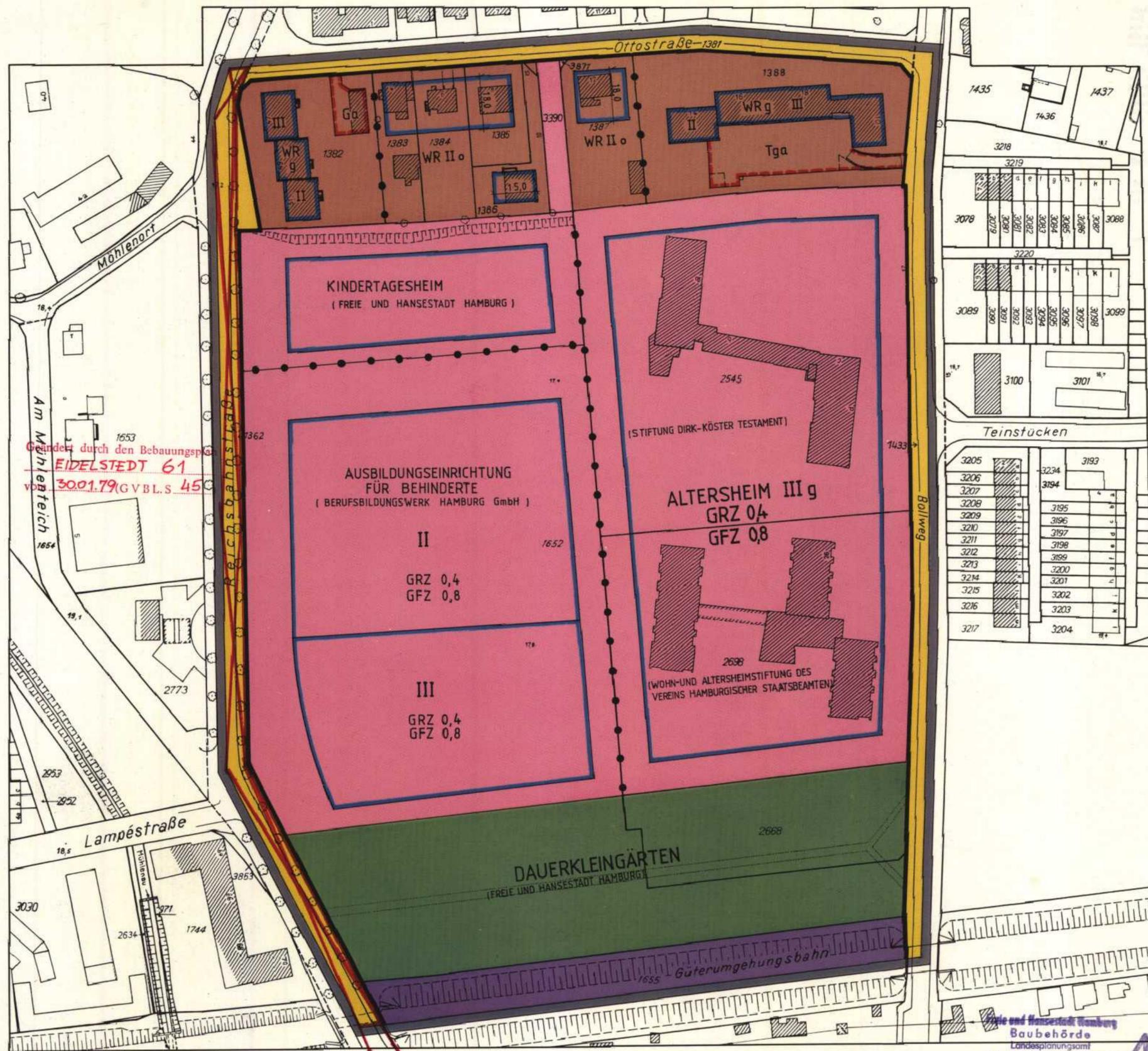


Verordnung des Bebauungsplans siehe Rückseite



### Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- z.B. II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ** Grundflächenzahl
- GFZ** Geschossflächenzahl
- o** offene Bauweise
- g** geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Ga** Garage
- TGa** Tiefgarage
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlagen

### Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude

### Hinweise

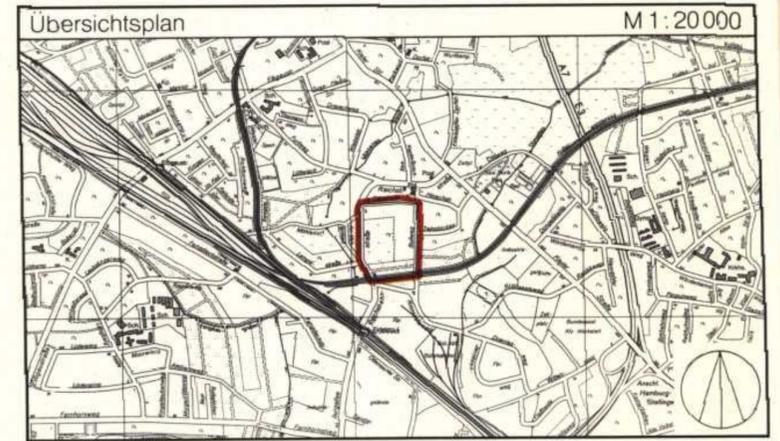
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Januar 1978

Teinstücken

1435	1437
1436	
3218	3219
3078	3079
3080	3081
3082	3083
3084	3085
3086	3087
3088	
3220	
3089	3090
3091	3092
3093	3094
3095	3096
3097	3098
3099	
3100	3101
3193	
3205	3206
3207	3208
3209	3210
3211	3212
3213	3214
3215	3216
3217	
3194	3195
3196	3197
3198	3199
3200	3201
3202	3203
3204	



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



## Bebauungsplan Eidelstedt 50

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 320

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss  
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 6  
Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23910

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 7

DIENSTAG, DEN 13. FEBRUAR

1979

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 1979	Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 50 .....	45
30. 1. 1979	Verordnung über die Freistellung vom Waffengesetz .....	46
1. 2. 1979	Verordnung über Zulassungszahlen für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge .....	46
1. 2. 1979	Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg .....	48

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Eidelstedt 50

Vom 30. Januar 1979

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 50 für den Geltungsbereich Reichsbahnstraße — Ottostraße — Bollweg — Bahnanlagen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch her-

beiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

#### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 30. Januar 1979.